

12. März 2008

## Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 2 bis 4, 6, 14 und 15 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung  
amtlicher Register (RegG [BSG 152.05]), Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. September 1985 über  
Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA [BSG 122.11]) und Artikel 18a des Gesetzes vom 28.  
Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB [BSG 211.1])  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Begriffe

<sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten

- a *BEWAN*: Weitbereichsdatennetz der Kantonsverwaltung,
- b *EGID*: Gebäudeidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006  
über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister  
(Registerharmonisierungsgesetz, RHG [SR 431.02]),
- c *Ereignis*: die Änderung eines Identifikators oder einer Merkmalsausprägung sowie der Grund  
dafür,
- d *EWID*: Wohnungsidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe d RHG,
- e *GWR*: Gebäude- und Wohnungsregister,
- f *Gemeinden*: Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden,
- g *KAIO*: Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern,
- h *VN*: Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über  
die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG [SR 831.10]),

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten in dieser Verordnung die Begriffsbestimmungen des RHG und des RegG.

#### Art. 2

Berechtigungen

<sup>1</sup> Die in der GERES-Plattform und der ZPV bearbeiteten Daten, der Umfang des Zugriffs und die  
Berechtigungen für den Zugriff richten sich für die GERES-Plattform nach Anhang 1, für die ZPV nach  
Anhang 2 und 3.

<sup>2</sup> Soweit Anhang 3 keine eingehendere Regelung enthält, gelten ZPV-Zugriffsberechtigungen einer  
zugriffsberechtigten Stelle auch für dieser hierarchisch untergeordnete Stellen.

<sup>3</sup> Die Berechtigungen der Gemeinden und ihrer Organe erstrecken sich nur auf die Daten, welche die in  
der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen betreffen.

<sup>4</sup> Die Berechtigungen der Bürger- und Kirchgemeinden, der Gemeinden der öffentlich-rechtlich  
anerkannten Religionsgemeinschaften und ihrer Organe erstrecken sich nur auf die Daten, welche die  
jeweiligen Gemeindemitglieder betreffen.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Zugriffsberechtigungen dürfen Personendaten nur zur Erfüllung der jeweiligen  
gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden.

#### Art. 3

Benutzerkonti

<sup>1</sup> Die zugriffsberechtigten Behörden üben ihre Berechtigungen durch ihre Organe und Mitglieder aus.

Diese verfügen über persönliche GERES- bzw. ZPV-Benutzerkonti.

<sup>2</sup> Für Informationssysteme, die Daten mit der GERES-Plattform oder der ZPV austauschen, können unpersönliche Benutzerkonti eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die Benutzerkonti sind im Rahmen der Berechtigungen der jeweiligen Behörde mit Zugriffsmöglichkeiten in der Form von Detailprofilen verbunden.

<sup>4</sup> Das KAIO legt die Detailprofile durch Übernahme oder Einschränkung der behördlichen Profile gemäss Anhang 1 und 2 fest und veröffentlicht sie im Internet. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Benutzerkreise.

#### **Art. 4**

Berechtigungsregelung

<sup>1</sup> Die zugriffsberechtigten Behörden regeln im Rahmen ihrer Berechtigungen durch eine Berechtigungsregelung,

- a welchen Behördenmitgliedern und Informationssystemen welche Detailprofile zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der Benutzerkonti beantragen können.

<sup>2</sup> Sie beachten dabei, dass niemand über mehr Möglichkeiten zur Datenbearbeitung verfügt, als zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

<sup>3</sup> Sie teilen die Berechtigungsregelung und alle Änderungen derselben dem KAIO mit, das die Berechtigungsregelungen im Internet veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die Gemeinden sowie die Bürger- und Kirchgemeinden erlassen die Berechtigungsregelung in der Form einer Verordnung des Gemeinderates, die Direktionen und die übrigen berechtigten Stellen in der Form einer Verwaltungsweisung.

#### **Art. 5**

Wegfall von Meldepflichten

Anhang 4 bestimmt, welche Personendaten welchen Behörden nicht mehr gemeldet werden müssen, sobald sie der Einwohnerkontrolle (inkl. Fremdenkontrolle) mitgeteilt worden sind (Art. 11 Abs. 1 RegG).

## **2. GERES-Plattform**

### **2.1 Zu übermittelnde Daten der Gemeinden**

#### **Art. 6**

Datenlieferung

<sup>1</sup> Die Gemeinden übermitteln die Daten nach Anhang 1 der in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen auf die GERES-Plattform, soweit die entsprechenden Identifikatoren und Merkmale in der Einwohnerkontrolle, der Fremdenkontrolle oder im Stimmregister geführt werden.

<sup>2</sup> Das KAIO kann simulative Datenübernahmen oder die Wiederholung der endgültigen Datenübernahme anordnen.

#### **Art. 7**

Mutationsmeldungen

<sup>1</sup> Die Gemeinden übermitteln vom Zeitpunkt der endgültigen Datenübernahme an fortlaufend die Ereignisse, die sich auf die Identifikatoren und Merkmale gemäss Artikel 6 Absatz 1 beziehen, auf die GERES-Plattform.

<sup>2</sup> Die Übermittlung erfolgt mindestens einmal pro Arbeitstag.

### **2.2 Datenübermittlung durch die Gemeinden**

#### **Art. 8**

Form der Datenübermittlung

<sup>1</sup> Die Übermittlung der Daten der Gemeinden auf die GERES-Plattform erfolgt über das BEWAN (Art. 10).

<sup>2</sup> Sie erfolgt mittels einer Registerführungssoftware, die über eine Schnittstelle verfügt, die durch das

KAIO für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zertifiziert worden ist (Art. 25).

## **Art. 9**

Datenverwaltung und -bereinigung

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Gemeinden zur kostenlosen Nutzung eine plattformunabhängige Software zur Verwaltung und Bereinigung der übermittelten Daten auf der GERES-Plattform zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden überprüfen die übermittelten Ereignisse mindestens einmal pro Woche mit dieser Software und korrigieren die allfällig festgestellten Fehler in den betroffenen Registern.

## **Art. 10**

BEWAN-Zugang

<sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten einen Zugang zum BEWAN. Das KAIO kann weiteren Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung, die zum Abruf von Daten der GERES-Plattform oder der ZPV berechtigt sind oder den Zugang für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigen, auf Antrag hin einen Zugang zum BEWAN gewähren.

<sup>2</sup> Das KAIO verfügt die Bedingungen für den Zugang zum BEWAN im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

- a Alle Stellen, die das BEWAN nutzen, zahlen 1000 Franken für die Inbetriebnahme des Zugangs. Für Einwohnergemeinden und die Burgergemeinden nach Artikel 14 Buchstabe c ist der BEWAN-Zugang im Rahmen des vom KAIO festgelegten normalen Leistungsumfangs im Übrigen kostenlos. Alle anderen Stellen, die das BEWAN nutzen, tragen sämtliche Selbstkosten, die dem Kanton dafür entstehen.
- b Die BEWAN-Zugangsbedingungen bestimmen die Art und Menge der vom Kanton zur Verfügung gestellten Zugangsausrüstung nach Massgabe der Grösse der Gemeinde.
- c Sie bestimmen weiter die Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes und die weiteren Sicherheitsauflagen für die Stelle, die das BEWAN nutzt. Die Auflagen entsprechen sinngemäss denjenigen, die für die an das BEWAN angeschlossenen Stellen der Kantonsverwaltung gelten.

## **Art. 11**

Umstellungsbeitrag

<sup>1</sup> Der Kanton zahlt den Gemeinden nach der endgültigen Datenübernahme einmalig 2.18 Franken pro übertragenem vollständigem Einwohnerdatensatz.

<sup>2</sup> Der Anspruch entfällt, wenn die endgültige Datenübernahme nicht bis am 30. September 2009 erfolgt ist. Bei Verzögerungen, welche die Gemeinden nicht zu vertreten haben, kann das KAIO diese Frist durch Verfügung um bis zu ein Jahr verlängern.

## **2.3 Datenlieferungen zur Unterstützung der Registerharmonisierung**

### **Art. 12**

Datenlieferungen nach Artikel 8 Absatz 3 GNA

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann industrielle Werke durch Verfügung dazu verpflichten, der Gemeinde regelmässig und unentgeltlich diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EWID von in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Verfügung setzt voraus, dass

- a die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen,
- b die Werke die geforderten Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen,
- c die Übermittlung den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

<sup>3</sup> Die Verfügung bestimmt die zu übermittelnden Daten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

<sup>4</sup> Übermitteln die Werke die geforderten Daten nicht, kann die Gemeinde von ihnen neben anderen Formen des Verwaltungszwangs aufwandsabhängige Gebühren für den Aufwand erheben, welcher der Gemeinde für die Bestimmung und Nachführung des EWID entsteht.

<sup>5</sup> Das KAIO kann bei entsprechender Nachfrage einer Gemeinde für die Datenübermittlung nach diesem Artikel eine sichere elektronische Plattform betreiben, die namentlich auch die Übermittlung von Daten in systematisch geordneter Form nach anerkannten Standards erlaubt.

### **Art. 13**

Datenlieferungen durch das KAIO

<sup>1</sup> Das KAIO übermittelt den Gemeinden fortlaufend folgende Daten der sich in ihr niedergelassenen oder aufhaltenden Personen:

- a die neu vergebene ZPV-Nummer,
- b die Mutationen in der ZPV, die nicht aus der GERES-Plattform übernommen wurden.

<sup>2</sup> Es übermittelt den Gemeinden zudem fortlaufend folgende Daten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, sobald und soweit es diese Daten von der zuständigen Stelle erhält:

- a die neu vergebene VN,
- b die Zivilstandsereignisse aus der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) [SR 210],
- c die von der früheren Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde übermittelten Daten von Neuzuzügerinnen und -zuzüger.

### **Art. 14**

Datenabruf von GERES durch weitere Organisationseinheiten

Die folgenden Stellen rufen Daten gemäss ihrer Berechtigung nach Anhang 1 von der GERES-Plattform ab:

- a die kantonale Steuerverwaltung für die Steuerveranlagung, nach besonderer Freigabe der entsprechenden Daten durch die Gemeinden,
- b die Ausgleichskasse des Kantons Bern zum Vollzug der Gesetzgebung in ihren Aufgabenbereichen,
- c die Burgergemeinden Aarberg, Bern (inkl. Zünfte), Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Vormundschafts- und Sozialbereich,
- d der Pass- und Identitätskartendienst der Polizei- und Militärdirektion für die Ausstellung von Ausweisen.

## **2.4 Physische Wohnungsnummerierung**

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können alle oder bestimmte Wohnungen auf ihrem Gebiet mit einer Nummer beschriften. Sie können Private mit der Beschriftung beauftragen.

<sup>2</sup> Das Nummerierungsschema sowie die Ausgestaltung und Platzierung der Nummernschilder richten sich nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Statistik.

<sup>3</sup> Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den mit der Beschriftung beauftragten Personen bis vor die Wohnungstür Zugang zu gewähren und ihnen über Namen und Vornamen der wohnhaften Personen Auskunft zu erteilen.

<sup>4</sup> Sie sind verpflichtet, beschädigte oder entfernte Nummernschilder der Gemeinde zu melden.

## **2.5 Aufsicht**

### **Art. 16**

Die Aufsicht über die Gemeinden im Bereich der Gesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.

## **3. Zentrale Personenverwaltung (ZPV)**

### **Art. 17**

Führung der ZPV-Nummer

<sup>1</sup> Die folgenden Register führen die ZPV-Nummer:

- a die Register der GERES-Plattform und der ZPV mit ihren jeweiligen Schnittstellen- und Hilfssystemen,
- b die Register der Systeme gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2,
- c die Einwohnerregister inkl. Fremdenkontrolle,
- d die Stimmregister.

<sup>2</sup> Die folgenden Stellen sind berechtigt, die ZPV-Nummer in ihrem Mitglieder- bzw. Schülerregister zu führen:

- a die Gemeinwesen gemäss Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben c bis e,
- b kantonale Schulen sowie Schulen mit privater Trägerschaft, denen Aufgaben gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung übertragen sind.

## **Art. 18**

### Nutzerinnen und Nutzer der ZPV

<sup>1</sup> Die Stellen, welche die Register der folgenden Systeme führen, beziehen im Abrufverfahren Personendaten aus der ZPV und übermitteln Änderungen von Personendaten im Meldeverfahren an die ZPV:

- a die Finanzinformationssysteme der Kantonsverwaltung und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten,
- b die Systeme der Steuerregister,
- c die Steuerveranlagungs- und Steuerbezugssysteme der kantonalen Steuerverwaltung,
- d das elektronische Grundbuch.

<sup>2</sup> Die Stellen, welche die Register der folgenden Systeme führen, beziehen im Abrufverfahren Personendaten aus der ZPV:

- a die weiteren Grundstücksdatensysteme der Kantonsverwaltung, namentlich die Anwendungen der amtlichen Vermessung,
- b die Personalinformationssysteme des kantonalen Personalamts,
- c die Datenbanken betreffend Berufsausübungsbewilligungen, Betriebsbewilligungen und der Betäubungsmittelbewilligungen des Kantonsapothekeramtes,
- d das System des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht zum Vollzug des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10],
- e die Geschäftsverwaltung der Gerichtsbehörden,
- f die Anwendungen der Betreibungs- und Konkursämter,
- g das Informationssystem Ausweisschriften des Pass- und Identitätskartendienstes.

<sup>3</sup> Die folgenden Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Abrufverfahren Personendaten aus der ZPV beziehen:

- a die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie der Kanton durch die jeweiligen Behörden, Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b die privatrechtlich organisierten Träger öffentlicher Aufgaben, die durch den Kanton oder eine Gemeinde beherrscht werden,
- c die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen,
- d die Kirchgemeinden der Landeskirchen,
- e die Gemeinden der im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
- f Schulen mit privater Trägerschaft, denen Aufgaben gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung übertragen sind.

## **Art. 19**

## Formen und Kosten der Nutzung der ZPV

<sup>1</sup> Die Nutzung der ZPV erfolgt

- a* automatisiert über das BEWAN und mit einer Schnittstelle zwischen der Registerführungsanwendung und der ZPV,
- b* interaktiv über das BEWAN mit einer vom KAIO zur Verfügung gestellten Software (ZPV-Client) oder
- c* soweit Daten nur abgerufen werden, interaktiv mit einer über das Internet zugänglichen, besonders gegen unbefugte Zugriffe gesicherten Benutzerschnittstelle.

<sup>2</sup> Die einfache Nutzung der ZPV ist kostenlos; das KAIO kann den Aufwand für besondere Dienstleistungen in Rechnung stellen. Für die Kosten der Nutzung des BEWAN gilt Artikel 10.

<sup>3</sup> Bei der Nutzung der ZPV nach Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* dürfen pro Anfrage höchstens 200 Datensätze übermittelt werden.

### **Art. 20**

#### Datenhoheit

<sup>1</sup> Die Hoheit über die Daten der ZPV liegt

- a* für die Daten natürlicher Personen, soweit sie aus der GERES-Plattform übernommen wurden, bei der jeweiligen Niederlassungsgemeinde oder, wenn eine solche fehlt, bei der Aufenthaltsgemeinde;
- b* für die Daten von juristischen Personen und anderen Personengesamtheiten, wie Erbgemeinschaften und Behörden, bei der kantonalen Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Daten der ZPV, die einer Datenhoheit unterliegen, dürfen unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der Datenhoheit verändert oder gelöscht werden.

### **Art. 21**

#### Abrufverfahren bei nicht eindeutig bestimmbarem Berechtigungsumfang

<sup>1</sup> Umfasst eine Berechtigung zum Abruf von Daten aus der ZPV nur die Daten eines eingeschränkten Personenkreises und ergibt es sich nicht eindeutig aus den auf der GERES-Plattform oder in der ZPV bearbeiteten Daten, ob eine Person, deren Daten abgerufen werden sollen, zu diesem Personenkreis gehört, erfolgt der Datenabruf wie folgt:

- a* Die abrufende Stelle identifiziert die Person, deren Daten sie abrufen will, anhand der VN oder der ZPV-Nummer.
- b* Das ZPV-System übermittelt der abrufenden Stelle die Daten der so bezeichneten Person im Umfang ihrer Berechtigung und ihrer Anfrage.

<sup>2</sup> Das KAIO prüft die entsprechenden Anfragen regelmässig, mindestens vierteljährlich, stichprobenweise auf ihre Plausibilität. Bei Anzeichen von Missbrauch sperrt es den Datenabruf durch das betreffende Benutzerkonto bis zum Nachweis der Berechtigung der anfragenden Stelle.

## **4. Aufgaben des KAIO**

### **4.1 Im Allgemeinen**

#### **Art. 22**

##### Allgemeine Zuständigkeiten

Das KAIO erfüllt, wo nötig in Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Kantonsverwaltung, die sich aus dem RegG und seinen Ausführungsbestimmungen ergebenden Aufgaben des Kantons, wo die vorerwähnten Erlasse oder die weitere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen. Insbesondere

- a* ist es die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständige Stelle gemäss Artikel 9 RHG,
- b* betreibt es die GERES-Plattform, die ZPV sowie deren Schnittstellensysteme,
- c* verwaltet es die Berechtigungen dieser Anwendungen,

- d vergibt es die ZPV-Nummern,
- e setzt und löscht es auf schriftlichen Antrag der Betroffenen Sperrvermerke in der ZPV (Art. 10 Abs. 1 RegG), wobei es hierfür zusätzlich ein sicheres elektronisches Meldeverfahren einrichten kann,
- f besorgt es die Datenvernichtung auf der GERES-Plattform und in der ZPV nach Massgabe des RegG,
- g übermittelt es nach Massgabe der Bundes- und der besonderen Gesetzgebung Daten der GERES-Plattform und der ZPV an dazu berechnigte Stellen,
- h betreibt es eine Clearingstelle zum Einholen der Zustimmung für Änderungen von Daten in der ZPV (Art. 20).

## **Art. 23**

### Informationssicherheit und Datenschutz

<sup>1</sup> Das KAIO ist für Informationssicherheit und Datenschutz im Bereich der GERES-Plattform, der ZPV und des BEWAN verantwortlich.

<sup>2</sup> Es stellt durch technische und organisatorische Massnahmen insbesondere folgende Punkte sicher:

- a Zugriffs- und Änderungsschutz: Eine sichere Authentisierung der berechtigten Personen und Stellen sowie eine detaillierte Beschreibung ihrer jeweiligen Lese- und Schreibrechte verhindert die unbefugte Kenntnisnahme, Bekannt- und Weitergabe sowie Veränderung der Daten der GERES-Plattform und der ZPV. Die Daten der GERES-Plattform und der ZPV werden ausschliesslich verschlüsselt übermittelt.
- b Zugriffs- und Änderungskontrolle: Alle Änderungen von Daten auf der GERES-Plattform und in der ZPV sowie Lesezugriffe mit erhöhter Missbrauchsgefahr werden aufgezeichnet und mindestens vierteljährlich stichprobenweise auf Unregelmässigkeiten hin überprüft. Die Aufzeichnungen werden sechs Monate lang aufbewahrt.
- c Verfügbarkeit: Die Verträge mit der Betreiberin der GERES-Plattform und der ZPV sehen eine regelmässige Datensicherung vor. Sie gewährleisten, dass die GERES-Plattform und die ZPV dauernd und nach einem Ausfall rasch wieder verfügbar sind.
- d Audits: Die Umsetzung der Massnahmen der Informationssicherheit und des Datenschutzes wird regelmässig durch Dritte überprüft.

<sup>3</sup> Es bestimmt die zu treffenden Massnahmen gestützt auf eine Risikoanalyse nach Massgabe des Stands der Technik und bewährter Normen.

<sup>4</sup> Es erlässt zur Umsetzung der Massnahmen Weisungen oder Verfügungen oder schliesst Verträge ab.

<sup>5</sup> Es sorgt für eine angemessene Ausbildung der Benutzerinnen und Benutzer der GERES-Plattform und der ZPV.

## **Art. 24**

### Fachliche Weisungen

<sup>1</sup> Das KAIO erlässt die für die Harmonisierung der kantonalen Register notwendigen fachlichen Weisungen.

<sup>2</sup> Es legt die Anforderungen für die Bearbeitung von Daten auf der GERES-Plattform und der ZPV fest.

<sup>3</sup> Es definiert die Schnittstellenspezifikation für die GERES-Plattform und bestimmt die Versionen dieser Spezifikation, die für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen sind (Art. 27).

<sup>4</sup> Es orientiert sich bei der Umsetzung dieses Artikels an den Vorgaben des Bundes, am Stand der Technik und an etablierten technischen und fachlichen Standards.

<sup>5</sup> Es macht die Weisungen nach diesem Artikel über das Internet zugänglich.

## **4.2 Zertifizierung der Schnittstellen der Gemeinderegisterführungssoftware**

## **Art. 25**

### Grundsatz

<sup>1</sup> Das KAIO prüft und zertifiziert auf schriftlichen Antrag hin Softwareschnittstellen für die Übermittlung von Daten auf die GERES-Plattform.

<sup>2</sup> Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Zertifizierung bestätigt, dass die geprüfte Version der Schnittstelle für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform tauglich und zugelassen ist.

## **Art. 26**

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer nachweisen kann, dass er

- a eine Schnittstelle zwischen der GERES-Plattform und einer Gemeinderegisterführungssoftware entwickeln will, die im Kanton vertrieben wird oder in absehbarer Zeit vertrieben werden soll, und
- b zur Vervielfältigung und Veränderung der Schnittstellensoftware und der dazu gehörenden Gemeinderegisterführungssoftware in dem Umfang, wie dies für die Umsetzung der Anforderungen an die Schnittstelle und für die Zertifizierung notwendig ist, in der Lage und berechtigt ist (Rechteinhaberin oder Rechteinhaber).

## **Art. 27**

### Zugelassene Schnittstellen

Für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen sind Schnittstellen, die eine der folgenden Spezifikationen richtig und vollständig umsetzen:

- a die Normen des Vereins eCH «eCH-0011 Datenstandard Meldewesen», «eCH-0020 Meldegründe» und «eCH-0021 Zusätzliche Meldedaten der Einwohnerkontrolle» oder
- b die Schnittstellenspezifikation für die GERES-Plattform in einer derjenigen Versionen, die auf der Website des KAIO als zugelassen gekennzeichnet sind.

## **Art. 28**

### Auflagen

<sup>1</sup> Die Zertifizierung erfolgt unter der Auflage gegenüber den Rechteinhaberinnen oder den Rechteinhabern, dem KAIO unter Angabe der Versionsnummer unverzüglich mitzuteilen, wenn und inwiefern

- a die Schnittstellensoftware oder die dazugehörige Gemeinderegisterführungssoftware eine funktionale Änderung erfährt, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die im Rahmen der Zertifizierung geprüfte Funktion der Schnittstellensoftware auswirkt,
- b die Rechte an der Schnittstellensoftware oder der dazugehörenden Gemeinderegisterführungssoftware an Dritte übergehen.

<sup>2</sup> Das KAIO kann die Zertifizierung mit weiteren Auflagen verbinden.

## **Art. 29**

### Entzug und Erlöschen

<sup>1</sup> Das KAIO kann die Zertifizierung jederzeit entziehen, namentlich

- a bei einer Änderung der tatsächlichen, rechtlichen oder technischen Grundlagen der Zertifizierung,
- b bei einer Verletzung der Zertifizierungsaufgaben.

<sup>2</sup> Die Zertifizierung erlischt ohne weiteres, wenn die Version der Schnittstellenspezifikation, die durch die geprüfte Version der Schnittstelle umgesetzt wird, nicht mehr für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen ist.

## **Art. 30**

### Kosten

<sup>1</sup> Die Zertifizierung ist grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Die Antragstellerinnen und Antragsteller tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>3</sup> Das KAIO kann aufwandsabhängige Gebühren nach Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV [BSG 154.21]) erheben, wenn ihm im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Zertifizierung ein besonderer Aufwand

entsteht, den die Antragstellenden zu vertreten haben, namentlich wegen unzureichender Mitwirkung.

### 4.3 Verfügungen

#### Art. 31

Das KAIO verfügt oder stellt durch Verfügung fest namentlich

- a den Zeitpunkt für Datenübernahmen (Art. 6) nach formloser Anhörung der Gemeinde,
- b die erfolgte endgültige Datenübernahme,
- c die BEWAN-Zugangsbedingungen (Art. 10 Abs. 2),
- d den Anspruch der Gemeinde auf Entgelt (Art. 11),
- e auf Antrag hin, die Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Sperrung von Zugriffen auf die ZPV im Abrufverfahren (Art. 21 Abs. 2),
- f die Umsetzung der Massnahmen der Informationssicherheit und des Datenschutzes (Art. 23 Abs. 4),
- g die Nichterteilung oder den Entzug der Zertifizierung der Softwareschnittstelle (Art. 25 und 29),
- h die Erteilung der Zertifizierung der Softwareschnittstelle unter zusätzlichen Auflagen (Art. 28 Abs. 2).

### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 32

Weitergeltung von bisherigem Recht

Die folgenden Bestimmungen bleiben für die Gemeinden bis zur endgültigen Datenübernahme in ihrem bisherigen Wortlaut anwendbar:

- a Artikel 2a, 3 Abs. 1, 3a und 4 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA [BSG 122.161]),
- b Artikel 14a und 14b der Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [BSG 122.21].

#### Art. 33

Übertragung von Computern

Der Kanton kann den Gemeinden Hardware, die er ihnen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Erfüllung von Aufgaben im Steuer- und Registerwesen zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat, kostenlos oder gegen Entgelt überlassen.

#### Art. 34

Weitere Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das KAIO hebt GERES- und ZPV-Benutzerkonti, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, frühestens am 1. Januar 2009 und spätestens am 1. März 2009 auf,

- a soweit sie mit den Berechtigungen gemäss Anhang 1 bis 3 unvereinbar sind oder
- b soweit dem KAIO keine Berechtigungsregelungen gemäss Artikel 4 mitgeteilt wurden, auf die sich die betreffenden Konti abstützen lassen.

<sup>2</sup> Das KAIO und die betroffenen Stellen richten die Nummernführung gemäss Artikel 17 sowie den Datenaustausch gemäss Artikel 14 und 18 Absatz 1 und 2 bis spätestens am 1. Januar 2011 ein.

<sup>3</sup> Die bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung des BEWAN durch Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung werden mit der Verfügung der Zugangsbedingungen (Art. 10 Abs. 2) aufgehoben.

#### Art. 35

Umsetzungsberichterstattung durch die Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden melden dem KAIO zuhanden des Bundesamtes für Statistik alle drei Monate, erstmals am 1. Juli 2008,

- a wie der Stand der Nachführung und Bereinigung der Daten im GWR, im Einwohnerregister und in der Fremdenkontrolle ist,
- b ob sie über eine Registerführungssoftware mit einer zertifizierten Schnittstelle zur GERES-Plattform verfügen,
- c wann sie voraussichtlich zur Datenübernahme bereit sind.

<sup>2</sup> Das KAIO erhebt die Angaben mit einer Umfrage. Es kann dabei weitere Angaben zum Stand der Umsetzung der Registerharmonisierung verlangen.

<sup>3</sup> Die Meldepflicht der Gemeinde endet mit der endgültigen Datenübernahme.

### Art. 36

#### Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA [BSG 122.161]):
2. Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [BSG 122.21]:
3. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister [BSG 141.113]:
4. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN [BSG 152.221.171]):
5. Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen [BSG 415.11]:

### Art. 37

#### Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 14. Dezember 2005 über den Datenabgleich mit den Finanzinformationssystemen (Finanzdatenabgleichsverordnung, FDAV) (BSG 152.041.2) wird aufgehoben.

### Art. 38

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Bern, 12. März 2008

Im Namen des Regierungsrates  
 Der Präsident: *Gasche*  
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis genommen am 8. Mai 2008.

### Anhang 1

zu Artikel 2, 3, 6, 14 und 34

#### GERES-Berechtigungen

Nr.	Merkmale	Berechtigte Behörden						
		1	2	3	4	5	6	7
<b>1.</b>	<b>Familienrechtliche Daten</b>							
<b>1.1</b>	<b>Meldeverhältnis Hauptwohnsitz</b>							
1.1.1	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L	L	L	L	
1.1.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
1.1.3	ZPV-Nummer	M	M	L	L	L	L	
1.1.4	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L	L	L	L	

1.1.5	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L	L	L	L	
1.1.6	Geschlecht	M	M	L	L	L	L	
1.1.7	Amtlicher Name	M	M	L	L	L	L	
1.1.8	Datum der Änderung des Familiennamens	M	M				L	
1.1.9	Datum der Änderung des Nachnamens	M	M				L	
1.1.10	Rufname	M	M	L	L		L	
1.1.11	Vornamen	M	M	L	L	L	L	
1.1.12	Initial des Rufnamens	M	M	L			L	
1.1.13	Geburtsname	M	M	L			L	
1.1.14	Konfession	M	M	L	L		L	
1.1.15	Datum der Änderung der Konfession	M	M	L	L		L	
1.1.16	Korrespondenzsprache	M	M	L	L	L	L	
1.1.	Name für die Anschrift	M	M	L	L	L	L	
1.1.17	Lediger Name	M	M	L			L	
1.1.18	Staatsangehörigkeit	M	M	L	L	L	L	
1.1.19	Datum der Änderung der Staatsangehörigkeit	M	M					
1.1.20	Datum der Änderung der Staatsangehörigkeit	M	M		L	L	L	
1.1.21	Todesdatum	M	M	L	L	L	L	
1.1.22	Todesort	M	M	L		L	L	
1.1.23	Trennung	M	M	L	L		L	
1.1.24	Datum der Trennung	M	M	L	L		L	
1.1.25	Auflösungsgrund (einer eingetragener Partnerschaft)	M	M	L			L	
1.1.26	Nummer des Zentralen Ausländerregisters	M	M	L	L		L	
1.1.27	Zivilstand	M	M	L	L		L	
1.1.28	Datum der letzten Zivilstandsänderung	M	M	L	L		L	
1.1.29	Datum der Volljährigkeit	M	M				L	
<b>1.2</b>	<b>Adressdaten einer niedergelassenen Person</b>							
1.2.1	Wohnadresse	M	M	L	L	L	L	
1.2.2	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L	L			
1.2.3	Gebäudeidentifikator	M	M	L	L			
1.2.4	Wohnungsidentifikator	M	M	L	L			
1.2.5	Datum Zuweisung GWR-Nr.	M	M					
<b>1.3</b>	<b>Haupterwerb</b>							
1.3.1	Arbeitgeber (Firma)	M	M	L	L	L		

1.3.2	Erwerbsart (Landwirt / unselbständig / selbstständig / erwerbslos)	M	M	L	L	L		
1.3.3	Berufsbezeichnung	M	M	L		L	L	
1.3.4	Berufscode des Bundesamtes für Statistik	M	M	L	L	L		
1.3.5	Gültigkeitsperiode des Haupterwerbs	M	M	L	L	L		
1.3.6	Arbeitsort	M	M	L	L	L		
<b>1.4</b>	<b>Nebenerwerb</b>							
1.4.1	Arbeitgeber (Firma)	M	M	L	L	L		
1.4.2	Erwerbsart (Landwirt/ unselbständig/selbstständig/erwerbslos)	M	M	L		L		
1.4.3	Berufsbezeichnung	M	M	L		L		
1.4.4	Berufscode des Bundesamtes für Statistik	M	M	L	L	L		
1.4.5	Gültigkeitsperiode des Nebenerwerbs	M	M	L	L	L		
1.4.6	Arbeitsort	M	M	L	L	L		
<b>1.5</b>	<b>E-Mail, Telefon, Fax</b>							
1.5.1	Bezeichnung der E-Mail-Adresse (Privat/Geschäftlich)	M	M	L				
1.5.2	Bezeichnung der Telefaxnummer (Privat/Geschäftlich)	M	M	L				
1.5.3	Bezeichnung der Telefonnummer (Privat/Geschäftlich/Mobile)	M	M	L			L	
1.5.4	E-Mail-Adresse	M	M	L				
1.5.5	Telefaxnummer	M	M	L				
1.5.6	Telefonnummer	M	M	L			L	
<b>1.6</b>	<b>Bürgerrechtsangaben</b>							
1.6.1	Nummer des Bundesamtes für Flüchtlinge (nur ausländische Personen mit N-, S-, und F-Bewilligungen)	M	M	L		L		
1.6.2	Kantonale Referenznummer gemäss Aufenthaltsgesuch	M	M	L		L		
1.6.3	Städtische Referenznummer (nur der Städte Bern und Thun)	M	M	L		L		
1.6.4	Art des Ausweises (Pass/ID)	M	M	L		L		
1.6.5	Datum der Ausstellung des Ausweises	M	M	L		L		
1.6.6	Datum des Verfalls des Ausweises	M	M	L		L		
1.6.7	Ausländerkategorie (Ausweis A, B, etc.)	M	M	L	L	L		
1.6.8	Datum der Ausstellung der Bewilligung	M	M	L	L	L		
1.6.9	Datum der Einreise	M	M	L	L	L		
1.6.10	Gültig-bis-Datum der Ausländerkategorie	M	M	L		L		
1.6.11	Anzahl der Heimatorte	M	M	L		L	L	L
1.6.12	Einbürgerungsdatum	M	M	L	L	L	L	

1.6.13	Heimatorte	M	M	L		L	L	L
1.6.14	Begründung des Bürgerrechts (Abstammung/ Einbürgerung)	M	M	L		L	L	
1.6.15	Weitere Angaben zum Heimatort (z.B. Burgergemeinde)	M	M	L		L	L	
1.6.16	Adresssperre (Art. 13 Abs. 3 KDSG)	M	M	L	L	L	L	
1.6.17	Auskunftssperre (Art. 13 Abs. 1 KDSG)	M	M	L	L	L	L	
1.6.18	Geburtsland	M	M	L		L		L
1.6.19	Geburtsort	M	M	L		L		L
1.6.20	Muttersprache	M	M	L		L		
1.6.21	Amtlicher Name der Mutter	M	M	L		L		L
1.6.22	Vornamen der Mutter	M	M	L		L		L
1.6.23	Amtlicher Name des Vaters	M	M	L		L		L
1.6.24	Vorname des Vaters	M	M	L		L		L
1.6.25	Niederlassungsart (Niederlassung/Aufenthalt)	M	M	L		L		
1.6.26	Schriftensperre	M	M	L		L		L
1.6.27	Steuerpflicht (normale Steuerpflicht/quellensteuerpflichtig/ keine Steuerpflicht)	M	M	L	L	L		
1.6.28	Datum Gültig ab Zugehörigkeit Familie	M	M	L	L	L		
1.6.29	Versichertennummer nach AHVG des Familienoberhauptes	M	M	L	L	L		
1.6.30	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle des Familienoberhauptes	M	M			L		
1.6.31	ZPV-Nummer des Familienoberhauptes	M	M	L	L	L		
1.6.32	Datum Gültig ab Zugehörigkeit Haushaltvorstand	M	M			L		
1.6.33	Versichertennummer nach AHVG des Haushaltvorstandes	M	M	L		L		
1.6.34	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle des Haushaltvorstandes	M	M			L		
1.6.35	ZPV-Nummer des Haushaltvorstandes	M	M	L		L		
<b>1.7</b>	<b>Umzug/Wegzug/Zuzug</b>							
<b>1.7.1</b>	<b>Umzug</b>							
1.7.1.1	Adresstyp Umzug (Niederlassungsadresse/ Aufenthaltsadresse)	M	M	L	L	L	L	
1.7.1.2	Umzugsdatum	M	M	L	L	L	L	
<b>1.7.2</b>	<b>Wegzug</b>							
1.7.2.1	Datum der Abmeldung	M	M	L		L	L	
1.7.2.2	Wegzugsdatum	M	M	L	L	L	L	

1.7.2.3	Zielgemeinde	M	M	L	L	L	L	
1.7.2.4	Verwaltungsabteilung der Gemeinde	M	M	L	L	L		
1.7.2.5	Wegzugskanton	M	M	L	L	L		
1.7.2.6	Zielstaat	M	M	L	L	L	L	
1.7.2.7	Zielort Ausland	M	M	L	L	L	L	
<b>1.7.3</b>	<b>Zuzug</b>							
1.7.3.1	Datum der Anmeldung	M	M	L		L	L	
1.7.3.2	Zuzugsdatum	M	M	L	L	L	L	
1.7.3.3	Herkunftsgemeinde	M	M	L	L	L	L	
1.7.3.4	Zuzugskanton	M	M	L	L	L	L	
1.7.3.5	Herkunftsstaat	M	M	L	L	L	L	
1.7.3.6	Herkunftsort Ausland	M	M	L	L	L	L	
<b>2.</b>	<b>Meldeverhältnis Nebenwohnsitz</b>							
<b>2.1</b>	<b>Gemeinden Nebenwohnsitz</b>							
2.1.1	Gültigkeitsperiode des Nebenwohnsitzes	M	M	L			L	
2.1.2	Wohnadresse	M	M	L			L	
2.1.3	Auslandort	M	M	L			L	
2.1.4	Land	M	M	L			L	
2.1.5	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
2.1.6	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Beziehung zu anderen Personen</b>							
<b>3.1</b>	<b>Angaben zu Adoptivkindern (für jedes Adoptivkind)</b>							
3.1.1	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L			L	
3.1.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.1.3	ZPV-Nummer	M	M	L			L	
3.1.4	Datum der Adoption	M	M	L			L	
3.1.5	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L			L	
3.1.6	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L			L	
3.1.7	Amtlicher Name	M	M	L			L	
3.1.8	Rufname	M	M	L			L	
3.1.9	Vorname	M	M	L			L	
3.1.10	Wohnadresse	M	M	L			L	
3.1.11	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L			L	
3.1.12	Auslandort	M	M	L			L	
3.1.13	Land	M	M	L			L	
3.1.14	Gebäudeidentifikator	M	M	L				

3.1.15	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
3.1.16	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle des neuen Elternteils	M	M	L				
3.1.17	ZPV-Nummer des neuen Elternteils	M	M	L			L	
<b>3.2</b>	<b>Angaben zum Sorgerechthinhaber</b>							
3.2.1	Versichertennummer nach AHVG des Adoptivkindes	M	M	L			L	L
3.2.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.2.3	ZPV-Nummer	M	M	L			L	L
3.2.4	Datum gültig ab Sorgerecht	M	M	L			L	L
3.2.5	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L			L	L
3.2.6	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L			L	L
3.2.7	Amtlicher Name	M	M	L			L	L
3.2.8	Rufname	M	M	L			L	L
3.2.9	Vornamen	M	M	L			L	L
3.2.10	Wohnadresse	M	M	L			L	L
3.2.11	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L			L	L
3.2.12	Auslandort	M	M	L			L	L
3.2.13	Land	M	M	L			L	L
3.2.14	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
3.2.15	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>3.3</b>	<b>Angaben zum Ehegatten oder eingetragenen Partner</b>							
3.3.1	Datum des Beginns der Ehe oder Partnerschaft	M	M	L	L		L	
3.3.2	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L	L		L	
3.3.3	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.3.4	ZPV-Nummer	M	M	L	L		L	
3.3.5	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L	L		L	
3.3.6	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L			L	
3.3.7	Gemeindenummer des Bundesamtes für Statistik	M	M	L				
3.3.8	Geschlecht	M	M	L	L		L	
3.3.9	Amtlicher Name	M	M	L	L		L	
3.3.10	Rufname	M	M	L	L		L	
3.3.11	Vornamen	M	M	L	L		L	
3.3.12	Wohnadresse	M	M	L	L		L	
3.3.13	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L	L		L	

3.3.14	Auslandort	M	M	L			L	
3.3.15	Land	M	M	L	L		L	
3.3.16	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
3.3.17	Wohnungsidentifikator	M	M	L			L	
3.3.18	Initial des Rufnamens	M	M	L			L	
3.3.19	Staatsangehörigkeit	M	M	L			L	
3.3.20	Trennung Partner	M	M	L	L		L	
3.3.21	Datum der Trennung Partner	M	M	L	L		L	
3.3.22	Auflösungsgrund	M	M	L			L	
3.3.23	Zivilstand	M	M	L	L		L	
3.3.24	Datum der letzten Zivilstandsänderung	M	M	L	L			
<b>3.4</b>	<b>Angaben zu vormundschaftlichen Organen</b>							
<b>3.4.1</b>	<b>Vormundschaftliche Angaben im Allgemeinen</b>							
3.4.1.1	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L			L	
3.4.1.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.4.1.3	ZPV-Nummer	M	M	L			L	
3.4.1.4	Vertretungsart (Vormund/Beistand/Beirat)	M	M	L			L	
3.4.1.5	Gültigkeitsperiode der vormundschaftlichen Massnahme	M	M	L			L	
3.4.1.6	Hinweis zur vormundschaftlichen Massnahme	M	M	L			L	
3.4.1.7	Artikel des ZGB der vormundschaftlichen Massnahme	M	M	L			L	
<b>3.4.2</b>	<b>Angaben zur Vormundschaft betreffend die natürliche Person</b>							
3.4.2.1	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L			L	L
3.4.2.2	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L			L	L
3.4.2.3	amtlicher Name	M	M	L			L	L
3.4.2.4	Rufname	M	M	L			L	L
3.4.2.5	Vornamen	M	M	L			L	L
3.4.2.6	Wohnadresse	M	M	L			L	L
3.4.2.7	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L			L	L
3.4.2.8	Auslandort	M	M	L			L	L
3.4.2.9	Land	M	M	L			L	L
3.4.2.10	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
3.4.2.11	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>3.4.3</b>	<b>Angaben zur vormundschaftlichen Behörde</b>							

3.4.3.1	Bezeichnung der Behörde	M	M	L			L	L
3.4.3.2	Korrespondenzsprache	M	M	L			L	L
3.4.3.3	Liquidationsdatum	M	M	L			L	L
3.4.3.4	Rechtsform	M	M	L			L	L
3.4.3.5	Adresszusatz	M	M	L			L	L
3.4.3.6	Hausnummer	M	M	L			L	L
3.4.3.7	Ort	M	M	L			L	L
3.4.3.8	Postleitzahl	M	M	L			L	L
3.4.3.9	Strassenbezeichnung	M	M	L			L	L
3.4.3.10	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L			L	L
3.4.3.11	Auslandort	M	M	L			L	L
3.4.3.12	Land	M	M	L			L	L
3.4.3.13	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
3.4.3.14	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>3.5</b>	<b>Angaben zu einer Kontaktperson (Vertretung)</b>							
<b>3.5.1</b>	<b>Kontaktperson Natürliche Person (Vertretung)</b>							
3.5.1.1	Versichertennummer nach AHVG der Kontaktperson	M	M	L	L		L	
3.5.1.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle der Kontaktperson	M	M	L			L	
3.5.1.3	ZPV-Nummer der Kontaktperson	M	M	L	L		L	
3.5.1.4	Amtlicher Name	M	M	L	L		L	
3.5.1.5	Rufname	M	M	L	L		L	
3.5.1.6	Vornamen	M	M	L	L		L	
3.5.1.7	Wohnadresse	M	M	L	L		L	
3.5.1.8	Auslandort	M	M	L			L	
3.5.1.9	Land	M	M	L	L		L	
<b>3.5.2</b>	<b>Kontaktperson Juristische Person oder Körperschaften, Personengemeinschaften und Einzelfirmen (Vertretung)</b>							
3.5.2.1	ZPV-Nummer	M	M	L	L		L	
3.5.2.2	Stammnummer der kommunalen und kantonalen Register	M	M	L			L	
3.5.2.3	Bezeichnung der Behörde	M	M	L	L		L	
3.5.2.4	Korrespondenzsprache	M	M	L			L	
3.5.2.5	Rechtsform	M	M	L			L	
3.5.2.6	Adresszusatz	M	M	L	L		L	
3.5.2.7	Hausnummer	M	M	L	L		L	
3.5.2.8	Ort	M	M	L	L		L	

3.5.2.9	Postleitzahl	M	M	L	L		L	
3.5.2.10	Strassenbezeichnung	M	M	L	L		L	
3.5.2.11	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L	L		L	
3.5.2.12	Auslandort	M	M	L			L	
3.5.2.13	Land	M	M	L	L		L	
<b>4.</b>	<b>Zustelladresse</b>							
4.1	Adresstyp (Postfach/Zustelladresse)	M	M	L	L			
<b>4.2</b>	<b>Zustelladresse (Postfach)</b>							
4.2.1	Gültigkeitsperiode der Zustelladresse (Postfach)	M	M	L	L			
4.2.2	Postfach	M	M	L	L			
4.2.3	Ort	M	M	L	L			
4.2.4	Postleitzahl	M	M	L	L			
<b>4.3</b>	<b>Zustelladresse</b>							
4.3.1.1	Gültigkeitsperiode der Zustelladresse	M	M	L	L	L		
4.3.1.2	Adresszusatz	M	M	L	L	L		
4.3.1.3	Hausnummer	M	M	L	L	L		
4.3.1.4	Ort	M	M	L	L	L		
4.3.1.5	Postleitzahl	M	M	L	L	L		
4.3.1.6	Strassenbezeichnung	M	M	L	L	L		
4.3.1.7	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L	L	L		
4.3.1.8	Auslandort	M	M	L		L		
4.3.1.9	Land	M	M	L	L	L		
4.3.1.10	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
4.3.1.11	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>5.</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>							
5.1	Stimm- und Wahlrecht Bund	M	M					
5.2	Stimm- und Wahlrecht Kanton	M	M					
5.3	Stimm- und Wahlrecht Gemeinde	M	M					
5.4	Passives Wahlrecht	M	M					

*Legende:*

M: Lese- und Schreibberechtigung

L: Nur Leseberechtigung

Behörden:

1. Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern
2. Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
3. Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
4. Steuerverwaltung des Kantons Bern
5. Ausgleichskasse des Kantons Bern

6. Bürgergemeinden und bürgerliche Korporationen gemäss Artikel 14 Buchstabe c

7. Pass- und Identitätskartendienst der Polizei- und Militärdirektion

## Anhang 2

zu Artikel 2, 3 und 34

### ZPV-Profile

Nr.	Merkmale	Profil									
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>1.1</b>	<b>Generelle Daten</b>										
1.1.1	ZPV-Nummer	L	L		L	L	L			M	
1.1.2	Versichertennummer nach AHVG	L	L		L	L	L			M	
1.1.3	Personengruppe (natürliche Person /juristische Person/Körperschaft /Personengemeinschaft)	L	L		L	L	L			M	
1.1.4	Korrespondenzsprache	L	L		L	L	L			M	
1.1.5	Adresssperre (Art. 13 Abs. 3 KDSG [BSG 152.04])	L			L	L	L			M	
1.1.6	Auskunftssperre (Art. 13 Abs. 1 KDSG)	L			L	L	L			M	
<b>1.2</b>	<b>Personenrechtliche Daten</b>										
1.2.1	Anrede	L	L		L	L	L			M	
1.2.2	Titel	L	L		L	L	L			M	
1.2.3	Amtlicher Name	L	L		L	L	L			M	
1.2.4	Name für die Anschrift	L			L	L	L			M	
1.2.5	Lediger Name	L			L	L	L			M	
1.2.6	Vornamen	L	L		L	L	L			M	
1.2.7	Rufname	L	L		L	L	L			M	
1.2.8	Initial des Rufnamens	L			L	L	L			M	
1.2.9	Geburtsname	L			L	L	L			M	
1.2.10	Geburtsdatum	L	L		L	L	L			M	
1.2.11	Geburtsjahr	L			L	L	L			M	
1.2.12	Staatsangehörigkeit	L			L	L	L			M	
1.2.13	Geschlecht	L	L		L	L	L			M	
1.2.14	Konfession				L	L	L			M	
1.2.15	Angabe, ob eine Ehe getrennt oder weshalb eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, sowie darüber, ob ein getrennter Wohnsitz einer Partnerschaft vorliegt				L	L	L			M	
1.2.16	Datum der Trennung der Ehe oder der Trennung des Wohnsitzes der eingetragenen Partnerschaft				L	L	L			M	

1.2.17	Zivilstand		L		L	L	L			M	
1.2.18	Todesdatum	L	L		L	L	L			M	
1.2.19	Gültigkeitsperiode der personenrechtlichen und generellen Daten	L	L		L	L	L			M	
<b>1.3</b>	<b>Angaben zu juristischen Personen und Behörden</b>										
1.3.1	Firma oder Bezeichnung der Behörde	L	L		L	L	L			M	
1.3.2	Sitz	L	L		L	L	L			M	
1.3.3	Rechtsform	L			L	L	L			M	
1.3.4	Branche	L			L	L	L			M	
1.3.5	Gründungsdatum	L	L		L	L	L			M	
1.3.6	Gründungsjahr	L	L		L	L	L			M	
1.3.7	Liquidationsdatum	L	L		L	L	L			M	
1.3.8	Firmenidentifikationsnummer des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA-ID)	L			L	L	L			M	
1.3.9	Dreizehnstellige Firmenidentifikationsnummer (HR-ID/CH)	L			L	L	L			M	
1.3.10	Gültigkeitsperiode der Daten über juristische Personen	L	L		L	L	L			M	
<b>1.4</b>	<b>Angaben zu Körperschaften, Personengemeinschaften und Einzelfirmen</b>										
1.4.1	Bezeichnung der Körperschaft, Personengemeinschaft oder Einzelfirma	L	L		L	L	L			M	
1.4.2	Sitz	L	L		L	L	L			M	
1.4.3	Typ	L			L	L	L			M	
1.4.4	Branche	L			L	L	L			M	
1.4.5	Anrede	L	L		L	L	L			M	
1.4.6	Gründungsdatum	L	L		L	L	L			M	
1.4.7	Gründungsjahr	L	L		L	L	L			M	
1.4.8	Liquidationsdatum	L	L		L	L	L			M	
1.4.9	Firmenidentifikationsnummer des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA-ID)	L			L	L	L			M	
1.4.10	Dreizehnstellige Firmenidentifikationsnummer (HR-ID/CH)	L			L	L	L			M	

1.4.11	Gültigkeitsperiode der Angaben zu Körperschaften, Personengemeinschaften und Einzelfirmen	L	L		L	L	L			M	
<b>2.</b>	<b>Adressdaten</b>										
<b>2.1</b>	<b>Niederlassungsadresse für natürliche Personen</b>										
2.1.1	Wohnadresse (Adresszusatzzeile, Strassenbezeichnung, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	L	L		L	L	L			M	
2.1.2	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle				L	L	L			M	
2.1.3	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M	
2.1.4	Land	L	L		L	L	L			M	
2.1.5	Gültigkeitsperiode der Niederlassungsadressdaten	L	L		L	L	L			M	
<b>2.2</b>	<b>Sitzadresse für juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>										
2.2.1	Adresszusatzzeile	L	L		L	L	L			M	
2.2.2	Strassenbezeichnung	L	L		L	L	L			M	
2.2.3	Hausnummer	L	L		L	L	L			M	
2.2.4	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle				L	L	L			M	
2.2.5	Postleitzahl	L	L	M	L	L	L			M	
2.2.6	Ort	L	L		L	L	L			M	
2.2.7	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M	
2.2.8	Land	L	L		L	L	L			M	
2.2.9	Gültigkeitsperiode der Sitzadressdaten	L	L		L	L	L			M	
2.2.10	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
2.2.11	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
<b>2.3</b>	<b>Aufenthaltsadresse für natürliche Personen</b>										
2.3.1	Wohnadresse	L	L		L	L	L			M	
2.3.2	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle				L	L	L			M	
2.3.3	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M	
2.3.4	Land	L	L		L	L	L			M	
2.3.5	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	

2.3.6	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
<b>2.4</b>	<b>Zustelladresse für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>										
2.4.1	Adresszusatzzeile	L	L		L	L	L			M	
2.4.2	Strassenbezeichnung	L	L		L	L	L			M	
2.4.3	Hausnummer	L	L		L	L	L			M	
2.4.4	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	L	L		L	L	L			M	
2.4.5	Postleitzahl	L	L	M	L	L	L			M	
2.4.6	Ort	L	L		L	L	L			M	
2.4.7	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M	
2.4.8	Land	L	L		L	L	L			M	
2.4.9	Gültigkeitsperiode der Zustelladresse	L	L		L	L	L			M	
2.4.10	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
2.4.11	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
<b>2.5</b>	<b>Postfachadresse für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>										
2.5.1	Adresszusatzzeile	L	L		L	L	L			M	
2.5.2	Postfach	L	L		L	L	L			M	
2.5.3	Postleitzahl	L	L	M	L	L	L			M	
2.5.4	Ort	L	L		L	L	L			M	
2.5.5	Gültigkeitsperiode der Postfachadresse	L	L		L	L	L			M	
2.5.6	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
2.5.7	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M	
<b>2.6</b>	<b>Elektronische Adresse für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>										
2.6.1	Elektronische Adresse (E-Mail/Telefon/Fax)	L			L	L	L			M	
2.6.2	Zusatztext (Bezeichnungen)	L			L	L	L			M	
2.6.3	Gültigkeitsperiode der elektronischen Adresse	L			L	L	L			M	

<b>3.</b>	<b>Kontodaten für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>										
<b>3.1</b>	<b>Bankkonto</b>										
3.1.1	Bankclearingnummer	L	L	M		L	L	M	L		
3.1.2	Bankkontonummer	L	L			L	L	M	L		
3.1.3	Gültigkeitsperiode der Bankkontodaten	L	L			L	L	M	L		
<b>3.2</b>	<b>Postkonto</b>										
3.2.1	Checkamt der Post (ersten zwei Ziffern der Postleitzahl der kontoführenden Stelle)	L	L			L	L	M	L		
3.2.2	Postkontonummer	L	L			L	L	M	L		
3.2.3	Gültigkeitsperiode der Postkontodaten	L	L			L	L	M	L		
<b>4.</b>	<b>Beziehungsdaten</b>										
<b>4.1</b>	<b>Ehe- und eingetragene Partnerschaftsbeziehungen</b>										
4.1.1	ZPV-Nummer des Ehegatten oder Partners (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.4, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 2.1.1 -2.1.2)				L	L	L			M	
4.1.2	Gültigkeitsperiode der Beziehungsdaten einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft				L	L	L			M	
<b>4.2</b>	<b>Vormundschaftsbeziehung für natürliche Personen</b>										
4.2.1	ZPV-Nummer des Vormundes (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 1.3.1, 1.4.1, 2.1.1 -2.1.3, 2.2.2-2.2.6)				L		L				M
4.2.2	ZPV-Nummer des Mündels (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 2.1.1 -2.1.4)				L		L				M
4.2.3	Gültigkeitsperiode der Vormundschaftsbeziehung (Sicht natürliche Person)				L		L				M
<b>4.3</b>	<b>Vormundschaftsbeziehung für Behörden</b>										
4.3.1	ZPV-Nummer des Vormundes (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 1.3.1, 1.4.1, 2.2.1, 2.2.2-2.2.8)				L		L				M



4.1	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) *	L				L				
4.2	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) *	L				L				
4.3	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)*	L				L				
<b>5.</b>	<b>Polizei- und Militärdirektion (POM)</b>	L								
5.1	Kantonspolizei *	L				L				
5.2	Amt für Migration und Personenstand *									
5.2.1	Pass- und Identitätskartendienst *					L				
5.2.2	Migrationsdienst *					L				
5.3	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) *	L				L				
<b>6.</b>	<b>Finanzdirektion (FIN)</b>	L								
6.1	Steuerverwaltung (SV)	L				L			M	
6.1.1	Abteilung Finanzen	L				L	M		M	
6.1.2	Abteilung Bezug	L				L	M		M	
6.1.3	Inkassostellen (inkl. Städte)	L				L	M		M	
6.1.4	Dienstleistungserbringer im Auftragsverhältnis	L				L			M	
6.2	Amt für Informatik und Organisation (KAIO)	L								
6.2.1	Abteilung Applikations- und Datenmanagement	L	L	M	L	L	M		M	M
6.2.2	Abteilung IT-Management FIN	L				L				
6.2.3	Dienstleistungserbringer im Auftragsverhältnis	L			L	L			M	
<b>7.</b>	<b>Erziehungsdirektion (ERZ) *</b>	L								
7.1	Schulen mit privater Trägerschaft, denen Aufgaben gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung übertragen sind	L								
<b>8.</b>	<b>Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)</b>	L								
8.1	Rechtsamt (RA BVE) *	L				L				
8.2	Amt für Geoinformation (AGI)	L								
8.2.1	Amtliche Vermessung (AV) *	L				L				
8.3	Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) *	L				L				

8.4	Liegenschaftsverwaltung (LV) *	L				L					
<b>9.</b>	<b>Dezentrale Kantonsverwaltung</b>	L									
9.1	Regierungsstatthalterämter	L				L					
9.2	Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) *	L				L					
9.3	Kreisgrundbuchämter (KGBA) *	L				L				M	
<b>10.</b>	<b>Gerichtsbehörden</b>	L									
10.1	Gerichtsbehörden nach Art. 1 GOG [ <i>Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen vom 14. März 1995, BSG 161.1</i> ] *	L				L					
10.2	Verwaltungsgericht	L									
10.3	Staatsanwaltschaft	L									
<b>11.</b>	<b>Gemeinden</b>	L				L					
11.1	Einwohner- und gemischte Gemeinden	L				L					
11.1.1	Einwohnerkontrolle	L				L				M	M
11.1.2	Steuerbehörden	L				L				M	M
11.2	Bürgergemeinden und bürgerliche Korporationen	L									
11.3	Kirchgemeinden der Landeskirchen und Gemeinden öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften	L			L						

Legende:

M: Zuordnung des entsprechenden Profils gemäss Anhang 2, welches Lese- und Schreibberechtigungen enthält

L: Zuordnung des entsprechenden Profils gemäss Anhang 2, welches nur Leseberechtigungen enthält

\*: Ohne Zugriff auf das Merkmal Konfession

Profile: Vgl. die Legende zu Anhang 2.

## Anhang 4

zu Artikel 5

### Wegfall von Meldepflichten

Nr.	Personen	Daten	Behörde
1.	Einwohner	Merkmale gemäss Anhang 1	Organe der Wohngemeinde
2.	Angehörige der Armee und des Zivilschutzes	Merkmale gemäss Profil 0 in Anhang 2	Sektionschef
3.	Leiterinnen und Leiter der Organisation „Jugend+ Sport“ (J+S)	Merkmale gemäss Profil 0 in Anhang 2	J+S und Bundesamt für Sport

4.	Mieterinnen und Mieter von Wohnungen des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)	Zivilstand	AGG
----	--	------------	-----

## Anhang 5

12.3.2008 V

BAG 08–40, in Kraft am 1. 6. 2008